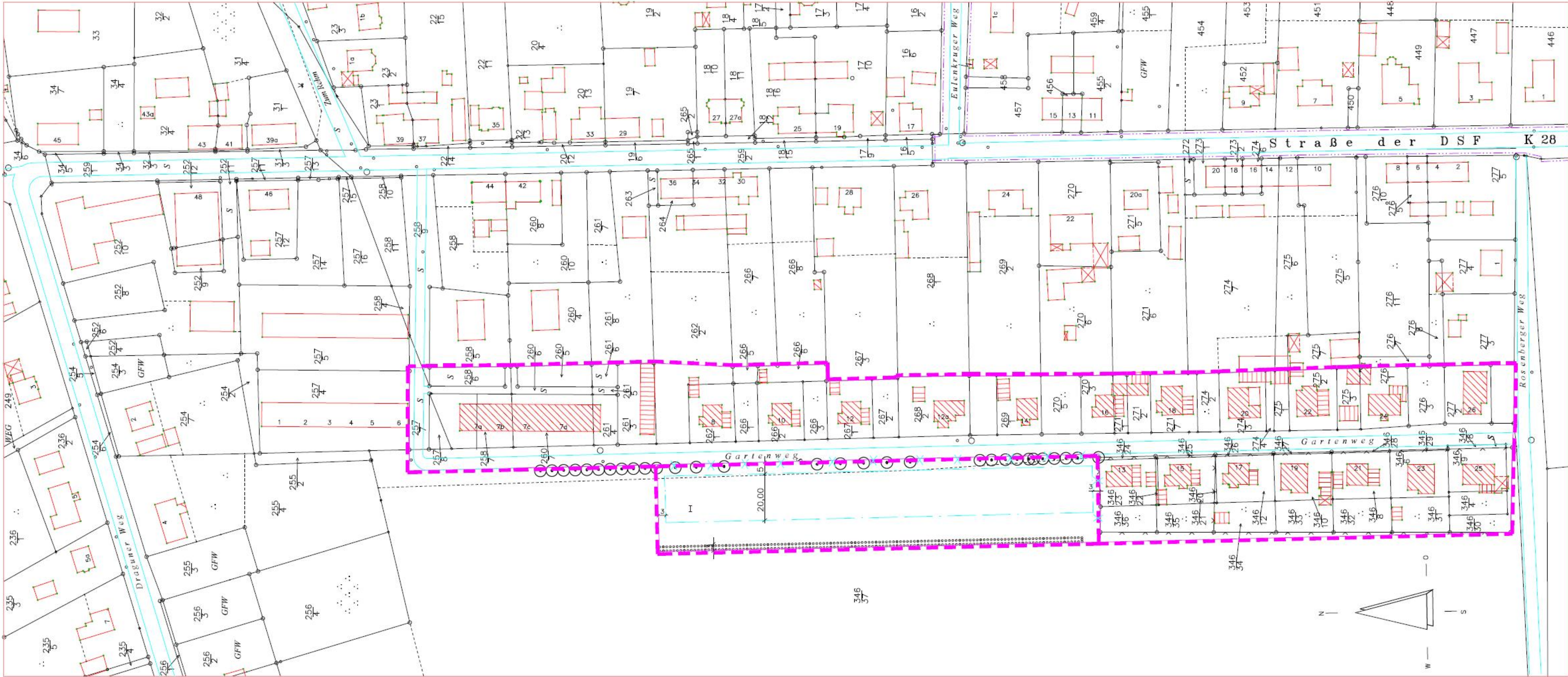


1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet "Teilbereich Gartenweg" Brüsewitz

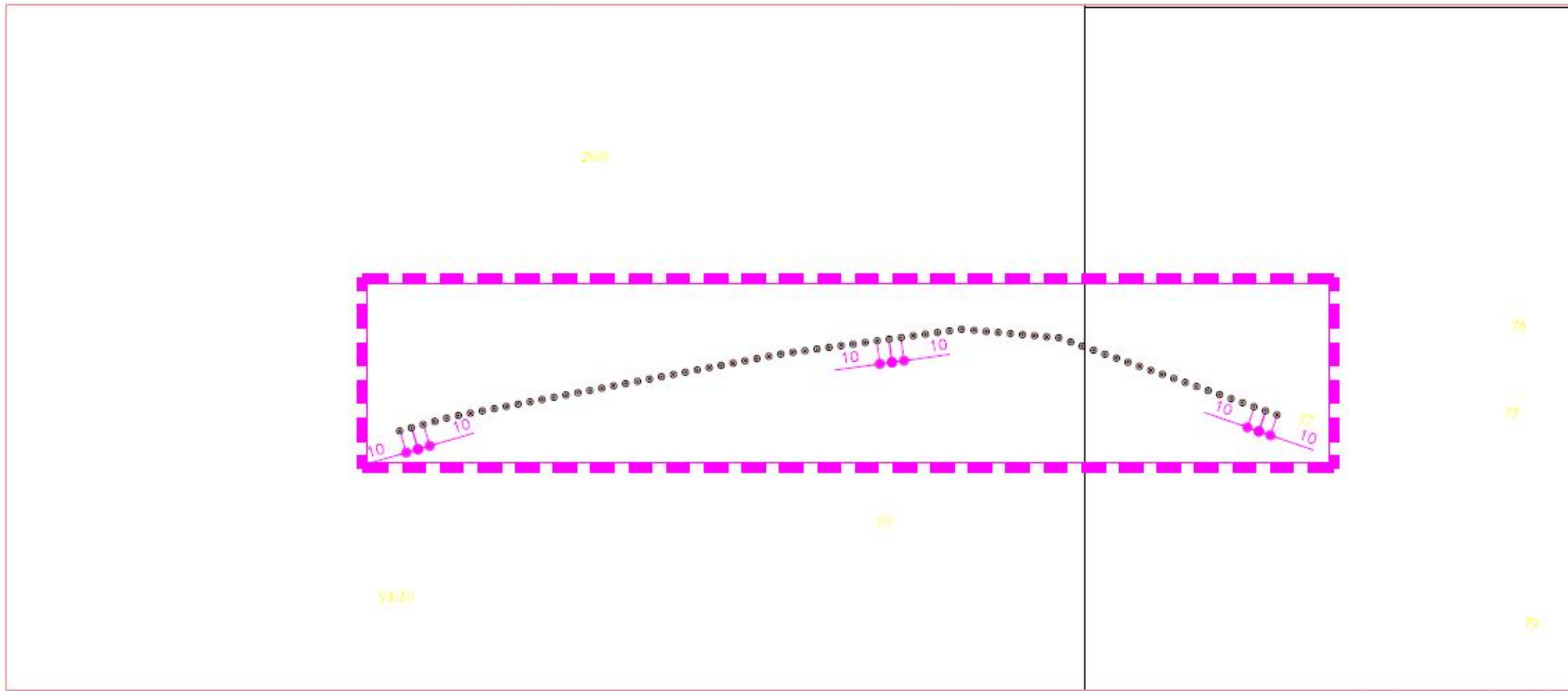
Teil A Planzeichnung I



Maßstab 1:2 000

Teil A Planzeichnung II

Auszug aus Flurkarte Groß-Brütz Flur 2



Maßstab 1:4000

Planzeichenerklärung

nach der Planzeichenvordnung vom 18.12.1990

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und §16 BauNVO)	vorhandene Wohngebäude
2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Wirtschafts- und Nebengebäude
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)	Verkehrsfächen
3.5 Baugrenzen	Flurstücksnummern
13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweiterung (§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)	Nutzungsgrenzen
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)	bestehende Grundstücksgrenzen
— Bäume	prägender Baumbestand
— Sträucher	
15. Sonstige Planzeichen	
15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)	
	Entfallene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Präambel

Anzeigeverfahren gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) n.F.L.V.m. §5 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (Baugesetzbuchausführungsgesetz-AG BauGB-M-V) vom 30.01.1998 und § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (Anzeigepflichtverordnung-AnzVO) sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Anzeigepflichtverordnung (1. AnzÄndVO) vom 10. Oktober 2000.

Teil B – Text

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Grünordnerische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1. Anpflanzen und erhalten von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a – 25b BauGB)

1.1 Die öffentlichen Grünflächen entlang des Gartenweg (Maßnahme 3) im Plangebiet sind gemäß der Planzeichnung mit Bäumen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Bestandes ist eine 2-jährige Pflege durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.

Anzahl: 6 Stück Hochstämme
Qualität: 16 – 18 cm Stammumfang
Gehölzart: Bäume 1. Ordnung gem. vorhandener Bepflanzung

1.2 Die zur Bepflanzung festgesetzten privaten Grünflächen an der westlichen Baugebietsgrenze sind mit einer 2-reihigen Strauchhecke (Maßnahme A1) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Erstbepflanzung ist je 1,5 m² ein Gehölz zu pflanzen.

Qualität: Sträucher 60 – 100 cm
Gehölzart: Sträucher gem. der Pflanzliste

1.3 Auf den privaten Grundstücken (Maßnahme A2) sind pro Grundstück 3 Bäume als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Qualität: 14 – 16 cm Stammumfang
Gehölzart: Bäume 2. Ordnung gem. der Pflanzliste

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 und Abs.6, Nr. 20 BauGB)

2.1 Als landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme ist außerhalb des Plan-geltungsbereiches, (Maßnahme A4) in der Gemarkung Groß Brütz, Flur 2, Teilfläche des Flurstückes 77, eine Baumreihe auf der südlichen Westseite zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Sicherung des Bestandes ist eine 2-jährige Pflege der Bepflanzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.

Anzahl: 75 Stück Hochstämme

Qualität: 16 – 18 cm Stammumfang

Gehölzart: Wildbirne (Pyrus communis)

3. Pflanzliste heimische Gehölze

Latvischer Name (deutscher Name)
Bäume: 2. Ordnung (mittel- und kleinkronige Bäume)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Alnus incana (Grauerle)
Crataegus in Arten und Sorten (Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Juglans regia (Walnuß)
Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Kirsche)
Sorbus aucuparia (Bereiche)
Obstbäume

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom
bis erfolgt.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme
aufgefordert worden.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Klarstellungsatzung mit Begründung
beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Klarstellungsatzung hat in der Zeit vom bis
zum während folgender Zeiten nach § 3
Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während
der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom
..... bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht
worden.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

6. Die Klarstellungsatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

7. Die Klarstellungsatzung ist am dem Landrat des LK Nordwestmecklenburg angezeigt
worden. Dieser hat mit Verfügung vom AZ
erklärt, dass
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht
- die geltend gemachten Rechtsvorschriften erhoben worden sind

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

8. Die geltend gemachten Rechtsverstoße werden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom
erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des LK Nordwestmecklenburg vom AZ: bestätigt.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

9. Die Klarstellungsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Klarstellungsatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer
während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Ver-
fahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des
..... in Kraft getreten.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Brüsewitz

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortes
Brüsewitz, Teilbereich Gartenweg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Ihugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (HGBL I S2141
ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemein-
devertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das
Gebiet des Ortes Brüsewitz, Teilbereich Gartenweg erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

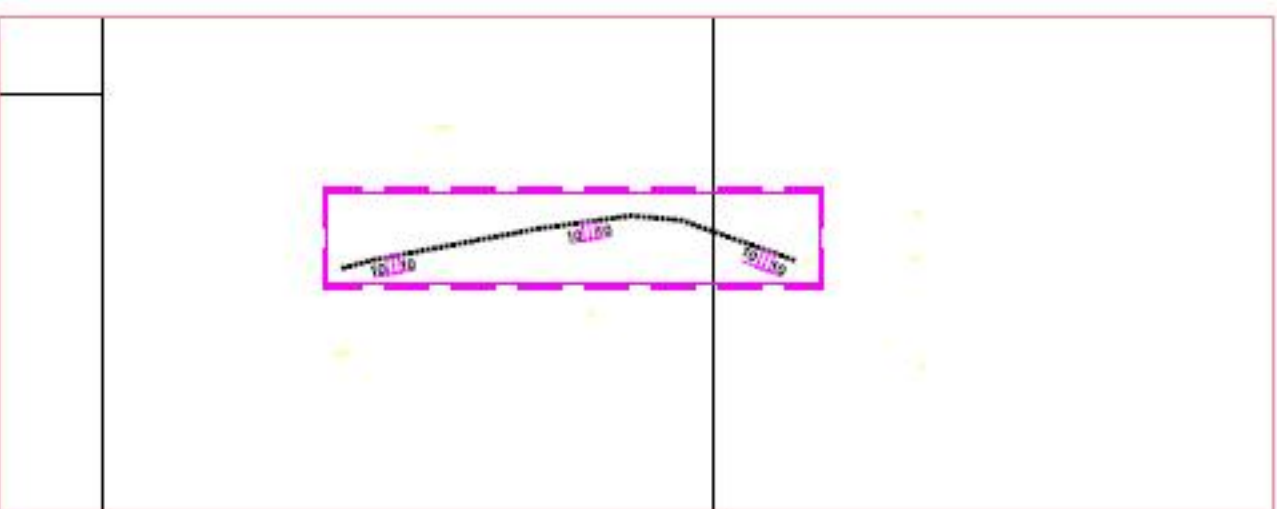
(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigeigten Plan (M 1:2000)
ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Brüsewitz,
Der Bürgermeister

Auszug aus Flurkarte Groß-Brütz Flur 2 M 1 : 15 000



Auszug aus Flurkarte Brüsewitz Flur 1 M 1:5000



1. ÄNDERUNG DER KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DAS GEBIET "TEILBEREICH GARTENWEG" GEMEINDE BRÜSEWITZ

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

AUSLEGUNGSEXEMPLAR
OKTOBER2006